

17.04.98

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(4. SGB XI-Änderungsgesetz - 4. SGB XI-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 13/10312 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(4. SGB XI-Änderungsgesetz - 4. SGB XI-ÄndG)
- Drucksache 13/9816 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 08.05.98

Erster Durchgang: Drs. 1028/97

17.04.98

AS

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB XI-Änderungsgesetz - 4. SGB XI-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 zu dem von ihm verabschiedeten **Vierten Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB XI-Änderungsgesetz - 4. SGB XI-ÄndG)** - Drucksachen 13/9816, 13/10312 - die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 13/10312 - Buchstabe f der BeschluÙempfehlung - angenommen.

...

„Zu der Umwidmung von vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe in Pflegeeinrichtungen stellt der Deutsche Bundestag fest:

1. Der im Vermittlungsverfahren zum Ersten SGB XI-Änderungsgesetz als Kompromiß beschlossene § 43 a SGB XI sollte der Umwidmung und der damit verbundenen Umstrukturierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe entgegenwirken, um den dort praktizierten und bewährten ganzheitlichen Betreuungsansatz für Behinderte zu erhalten.
2. Der Deutsche Bundestag bekräftigt deshalb:
 - Die Ganzheitlichkeit des Betreuungsansatzes in Einrichtungen der Behindertenhilfe darf nicht gefährdet werden. Allein aus finanziellen Interessen der Sozialhilfeträger darf es nicht zu einer Umwidmung in Pflegeplätze kommen.
 - Eine Anhebung der Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Behinderte in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ist kein geeigneter Weg zur Lösung der Problematik, weil dadurch
 - * der weit überwiegende Teil der Behinderten weiterhin (bei Vorliegen der übrigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen) Eingliederungshilfe beziehen müßte. Für diesen weit überwiegenden Teil der Behinderten verringerte die Anhebung der Leistungen der Pflegeversicherung nur das Ausmaß der Abhängigkeit von der Sozialhilfe, beseitigte diese Abhängigkeit jedoch nicht.
 - * das Kostengefälle zwischen vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen nicht beseitigt würde. Der finanzielle Anreiz für die Sozialhilfeträger zur Umwidmung bestünde weiter.
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Sozialhilfeträger deshalb auf, den in § 43 a SGB XI zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers zu respektieren und sicherzustellen, daß kein pflegebedürftiger behinderter Mensch gegen seinen Willen allein aus finanziellen Gründen gezwungen wird, in eine Pflegeeinrichtung zu gehen oder zu wechseln.“

08.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch -
(3. SGB XI-Änderungsgesetz - 3. SGB XI - ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. April 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Bundesrat

zu Drucksache **334/98 (2)**

06.05.98

AS

Berichtigung

Drittes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (3. SGB XI-Änderungsgesetz - 3. SGB XI-ÄndG)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 6. Mai 1998

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 17. April 1998 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 verabschiedeten **Vierten Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB XI-Änderungsgesetz - 4. SGB XI-ÄndG)** - Drucksachen 13/9816, 13/10312 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

Die Überschrift muß wie folgt lauten:

„Drittes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(3. SGB XI-Änderungsgesetz - 3. SGB XI-ÄndG)“.



(Dr. Kabel)